

24. Tritt die Versicherungsbedingung in einer Seeversicherung: „die Gefahr der Selbstentzündung oder deren Folgen sind inkludiert“ auch dann in Kraft, wenn durch Maßregeln zur Abwendung der bereits drohenden Selbstentzündung die Ladung beschädigt worden ist?

I. Civilsenat. Urt. v. 28. Juni 1893 i. S. Norddeutsche Versicherungs-Gesellschaft u. Gen. (Bekl.) w. M. S. & Co. (Kl.) Rep. I. $\frac{89}{88}$ /93.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger haben bei den Beklagten auf Grund der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 für Gaskohlen, welche mit dem Segelschiffe „Olga“ von Newcastle on Tyne nach Guayaquil geführt werden sollten, mit der Klausel: „Die Gefahr der Selbstentzündung oder deren Folgen sind inkludiert“ Seeversicherung genommen. Das Schiff erlitt auf der Reise schwere Stürme, die Kohlen wurden durchnäßt, und das Schiff lief wegen der Gefahr, daß sich die Kohlen entzündeten, einen Nothafen an. Dort sind die Kohlen nach Untersuchung durch Sachverständige gelöscht und verkauft worden, weil die Wiedereinschiffung und der Transport in heißem Klima wegen der drohenden Gefahr der Entzündung nicht ratsam war. Die Kläger haben Zahlung der Versicherungssumme verlangt. Der erste Richter hat den Anspruch abgewiesen, der zweite Richter ihn (unter Vorbehalt der Entscheidung über den Abzug des Erlöses für die Kohlen) zugesprochen. Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Betreffs der Auslegung der Klausel „Die Gefahr der Selbstentzündung oder deren Folgen sind inkludiert“ und der Beurteilung der hier in Betracht kommenden Thatfachen ist dem Berufungsgerichte

vollkommen beizupflichten. Es wird nicht verkannt, daß dem Wortlaute nach die Klausel so verstanden werden könne, daß nur die Folgen der wirklich eingetretenen Selbstentzündung dem Versicherer zur Last gelegt werden sollen; allein in richtiger Anwendung des Art. 278 H.G.B. werden Sinn und Zweck der von Treue und Glauben beherrschten Versicherungsverträge im allgemeinen und Sinn und Zweck des vorliegenden Versicherungsvertrages im besonderen geprüft.

Auf Grund der unter Zuziehung des Vertreters der Versicherer vorgenommenen Untersuchung und Begutachtung der Kohlen wird einwandsfrei als bewiesen angenommen, daß die mit kochsalzhaltigem Wasser durchfeuchteten Kohlen nicht nach einem heißen Klima weiterverschifft werden durften, daß vielmehr, zumal bei der Besichtigung ein deutlicher Geruch von Steinkohlengas im Schiffsraume wahrnehmbar war, nach menschlichem Ermessen schon beim gewöhnlichen Verlaufe der Reise eine Selbstentzündung der Kohlen und damit eine Vernichtung derselben als sicher zu erwarten war. Aus dieser Sachlage wird gefolgert, daß die mit Zustimmung der Beklagten erfolgte Unterlassung der Weiterbeförderung der Kohlen und deren Konsequenz, der Verkauf derselben, im Verhältniße der Parteien zu einander nicht im pekuniären Interesse der Kläger, welche bei dem zu erwartenden Untergange der Ladung durch die Versicherung gedeckt gewesen wären, sondern im alleinigen Interesse der Versicherer gelegen habe; daß im Verhältniße der Parteien demnach die Nichtbeförderung und der Verkauf der Kohlen sich als eine Maßregel darstellen, welche, nachdem bereits ein Seeunfall vorlag, der in seiner Folge nach menschlicher Voraussicht zur Selbstentzündung führen mußte, zu dem Zwecke getroffen wurde, den bei versicherungsmäßiger Fortsetzung der Reise als sicher zu erwartenden Fall der Selbstentzündung und damit den für den Versicherer nach der Police voraussichtlich sich ergebenden Fall des Totalverlustes zu dessen Gunsten zu vermeiden.

Nach dieser richtigen Schlußfolgerung wären, auch wenn die Unterlassung der Weiterbeförderung der Kohle und der Verkauf nicht mit Zustimmung des Vertreters der Beklagten erfolgt wären, die Voraussetzungen der nützlichen Geschäftsführung festgestellt. Auch im Hinblick auf die Artt. 823. 825 Ziff. 4 H.G.B. (§§ 66. 70 Ziff. 4 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen) ist die Entscheidung gerechtfertigt; denn wenn nach Fortsetzung der Reise durch Selbst-

entzündung der Kohlen ein Totalverlust eingetreten wäre, würden die Beklagten gegen den Anspruch auf die Versicherungssumme eingewendet haben, daß der Versicherte sich schuldhaft der ihm bekannten Gefahr ausgesetzt und den größeren Schaden selbst herbeigeführt habe. Der von den Revisionsklägern erhobene Einwand, die Ansicht des Berufungsgerichts führe zu der Konsequenz, daß der Rheder, welcher sein Schiff nur gegen Totalverlust habe versichern lassen, alle kleinen und großen durch Havarie verursachten Schäden reklamieren könne, weil er damit den sonst drohenden Totalverlust vermeide, also im Interesse des Versicherers gehandelt habe, ist nicht stichhaltig. Das Entscheidende im gegebenen Falle besteht darin, daß bereits ein Seeunfall vorlag, der nach menschlicher Voraussicht zur Selbstentzündung und zum Totalverluste führen mußte, welche Folge nur durch die von den Versicherten im Einverständnisse mit den Versicherern getroffenen Maßregeln abgewendet worden ist. Es handelt sich also nicht um eine Aufwendung zur Verhütung von Schäden, welche unter allen Umständen dem Versicherten obliegt.

Auch der bezüglich der Berechnung des Schadens erhobene Angriff ist nicht begründet. Es wird nämlich behauptet, daß nicht der Wert der unversehrten Kohlen hätte zu Grunde gelegt werden dürfen, daß vielmehr, da die Beklagten für die Beschädigung der Kohle durch Rasse nicht aufzukommen hatten, der zur Zeit des Verkaufes bereits vorhandene Mindertwert infolge der Verschlechterung der Kohle hätte in Abzug gebracht werden müssen. Die Beurteilung zum Erfasse des ursprünglichen Wertes der Kohle (abzüglich des Erlöses aus der Versteigerung) ist aber die notwendige Folge der Entscheidung der Hauptfrage. Die Beklagten werden nämlich deshalb zur Bezahlung der Versicherungssumme für verpflichtet erklärt, weil bei Weiterbeförderung der durchnähten Kohle ein Totalverlust entstanden wäre, den nicht die Kläger, sondern die Beklagten zu tragen hatten, der also durch den Verkauf der Kohlen von den Beklagten abgewendet worden ist. Von diesem Standpunkte aus kann die Verschlechterung der Kohle nicht als besonderer Schadensfall in Betracht kommen, sondern der Verkauf der durch die beginnende oder doch schon drohende Selbstentzündung verdorbenen Kohle muß dem Falle der Selbstentzündung gleichgestellt werden. Die Vermögenslage der Klägerin muß vollständig die gleiche wie im Falle der Weiterbeför-

derung der beschädigten Kohle und nachher erfolgten gänzlichen Ver= nichtung derselben sein.“